

Meldemechanismen und Prozess der operativen Umsetzung

Aktualisiert Juli 2026

Die Einrichtung eines funktionierenden Meldemechanismus ist ein wesentlicher Bestandteil, um die Rechte von Arbeitnehmenden zu respektieren. Die Belange aller Mitarbeitenden der BRANDS Gruppe werden über das **unternehmensinterne Feedbackmanagement** bearbeitet. Es können sämtliche Belange der beschäftigten über diesen Mechanismus eingereicht werden. Hierzu zählen sowohl Ideen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge sowie auch Hinweise zu Verstößen gegen unsere Grundsatzerklärung und Bedenken zu Arbeitssicherheit oder andere Arbeitsbedingungen. Zusätzlich können interne sowie externe Stakeholder eine externe Meldestelle nutzen, um Verstöße im Anwendungsbereich des **Hinweisgeberschutzgesetzes (§ 2 HinSchG)** einzureichen. Hierzu zählen vor allem kritische Informationen, die extern bearbeitet werden sollen wie z.B. Hinweise zu Diskriminierung, Geldwäsche etc.

Aber auch Arbeitnehmende in unseren Lieferketten sowie weiteren externen Stakeholdern bieten wir die Möglichkeit, **Verstöße gegen Arbeits-, Menschen und Umweltrechte in unseren Lieferketten** und damit gegen unsere **Grundsatzerklärung** an uns heranzutragen. Unsere unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten fordern wir unabhängig davon auf, einen internen Beschwerdemechanismus in ihrer Fabrik einzurichten und verweisen auf relevante Leitfäden¹ zur Implementierung. Im Rahmen von Audits, Assessments und eigene Fabrikbesuchen wird das Vorhandensein und die Effektivität der Fabrikinternen Mechanismen überprüft.

Im Falle einer Meldung, die von einem Arbeitnehmenden der BRANDS Gruppe, einem Arbeiternehmenden innerhalb unserer Lieferketten, einem Lieferanten, einem Dienstleistenden (z.B. einem externen Prüfenden) oder einem anderen relevanten Stakeholder eingereicht wird, gilt der folgende Prozess:

1. Beurteilen:

Um den Ursprung und den Umfang der Meldung zu beurteilen, wird innerhalb definierter Fristen eine Bewertung auf der Grundlage der folgenden Fragen vorgenommen:

- Von wem wurde die Meldung eingereicht?
- Trifft sie auf unser Unternehmen oder unsere Geschäftstätigkeit zu?
- Worum geht es in der Meldung?
- Handelt es sich um Ideen oder Anregungen von Mitarbeitenden im eigenen Unternehmenskontext, ein Hinweis auf einen Verstoß innerhalb des Anwendungsbereiches des § 2 HinSchG oder eine Beschwerde aufgrund eines Verstoßes gegen unsere Grundsatzerklärung?

Die Fristen zur Beurteilung lauten wie folgt:

- Verstoß gegen unsere Grundsatzerklärung: 24 Stunden
- Feedbackmanagement: 7 Tage, im Falle von vertraulichen Beiträgen an die Personalabteilung: 3 Tage
- Hinweisgeberschutz: 7 Tage

¹ Insb. amfori BSCI – System Manual Annex 4: Hot to Set Up a Grievance Mechanism

2. Adressieren:

Wenn wir der Meinung sind, dass die Meldung uns und/oder unsere Geschäftsaktivitäten direkt betrifft oder einen klaren Verstoß gegen unsere Grundsatzerklärung beinhaltet, adressieren wir sie innerhalb von definierten Fristen durch folgende Maßnahmen:

- Untersuchung des tatsächlichen Problems, das der Meldung zugrunde liegt, und etwaiger Ursachen, die berücksichtigt werden sollten
- Involvierung relevanter Stakeholder
- Überlegungen zu möglichen Lösungen
- Abschätzung möglicher Kosten, die durch Abhilfe- oder Umsetzungsmaßnahmen entstehen

Die Fristen zur Aufnahme der Bearbeitung lauten wie folgt:

- Verstoß gegen unsere Grundsatzerklärung: 7 Tage
- Feedbackmanagement: 3 Monate, im Falle von vertraulichen Beiträgen an die Personalabteilung: 7 Tage
- Hinweisgeberschutz: 3 Monate

Wenn ausreichende Informationen vorliegen, entscheiden wir, nach Möglichkeit gemeinsam mit der/den betroffenen Partei(en)*, wie die Meldung angegangen werden kann und welche Maßnahmen zu ihrer Behebung oder zwecks einer Verbesserung ergriffen werden müssen. Der Meldende wird, sofern möglich*, entsprechend in Kenntnis gesetzt.

*Jegliche Meldung kann jederzeit anonym eingereicht werden. Sofern die Meldung nicht anonym eingereicht wurde, wird dem Einreichenden einer Meldung die Möglichkeit angeboten, im Lösungsprozess involviert zu werden

3. Nachverfolgen:

Um sicherzustellen, dass die Meldung zufriedenstellend adressiert wurde, überprüfen wir innerhalb definierter Fristen, ob

- die definierten Maßnahmen langfristig umgesetzt worden sind
- die betroffene(n) Partei(en) mit der gefundenen Lösung zufrieden ist/sind und die Meldung als gelöst betrachtet wird.

Die Fristen zur Nachverfolgung lauten wie folgt:

- Verstoß gegen unsere Grundsatzerklärung: 4-8 Wochen je nach Verstoß
- Feedbackmanagement: 6 Monate, im Falle von vertraulichen Beiträgen an die Personalabteilung: 4-8 Wochen je nach Anliegen
- Hinweisgeberschutz: 6 Monate (interne Nachverfolgung)

BRANDS Fashion sichert jedem Meldenden zu, ihn vor Repressalien und Vergeltung zu schützen.

Die Meldemechanismen werden regelmäßig auf Effektivität geprüft und ggf. angepasst. Über entscheidende Änderungen werden relevante Stakeholder zeitnah informiert.

Verantwortlich für die Meldemechanismen auf operativer Ebene sind folgende Mitarbeitende von BRANDS Fashion, die entsprechend ihrem Schwerpunkt qualifiziert sind:

- **Verstöße gegen die Grundsatzerklärung (Lieferkette):**

Rabea Schafrick
Franziska Pabel
sustainability@brands-fashion.com

- **Feedbackmanagement:**

Frauke Scheller (BRANDS Fashion)
Feedback@brands-fashion.com
Leon Balzer (BRANDS Logistics)
Feedback@brands-logistics.com

Sandra Sibbe
Vertraulich@brands-fashion.com
Vertraulich@brands-logistics.com

- **Hinweisgeberschutz:**

Für Hinweise:
ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU
BRANDS Fashion: Hinweisgeber-Brands.Fashion@esche.de
BRANDS Logistics: Hinweisgeber-Brands.Logistics@esche.de

Für Fragen zum Hinweisgeberschutzgesetz:
Sandra Sibbe
Stefanie Meyer